

Finanzministerium | Postfach 7127 | 24171 Kiel

Haushaltsbeauftragte
der obersten Landesbehörden

Gebäudemanagement
Schleswig-Holstein AöR
Geschäftsführung
Gartenstr. 6
24103 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VI 145
Meine Nachricht vom:

Martina Borchert
Martina.Borchert@fimi.landsh.de
Telefon: 0431 988-4040
Telefax: 0431 988-6164040

Nur per E-Mail

31. Mai 2018

Große Baumaßnahmen (Abschnitt E HBBau)

Vorlaufende Regelungen zur Erzielung der Planungssicherheit und Generierung von Planungskapazitäten in der GMSH für große Bauvorhaben

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie dem Anschreiben zum Entwurf zu Abschnitt E zu entnehmen, ist für die Erzielung der Planungssicherheit vorgesehen, dass Nutzer und Fachressorts zukünftig bereits im Rahmen der Bedarfsplanung ihre Aufgaben und Zuständigkeiten verstärkt wahrnehmen sollen, um Planungsänderungswünsche und Nachträge zu vermeiden, die unnötig Planungskapazitäten in der GMSH (oft zu Lasten neuer Vorhaben) binden und zu einem Mehr an Zeit und Kosten führen.

Nach Auswertung der vorliegenden Rückmeldungen der Fachressorts zum Entwurf des HBBau bestehen hinsichtlich dieser geplanten Änderungen auch keine Einwände.

Zur Vermeidung von Fehl- und Leerplanungen sowie mit dem Ziel, Planungskapazitäten der GMSH für große Vorhaben zu generieren, die im Rahmen einer gesicherten kurz- bis mittelfristigen Finanzplanung zu einem erhöhten Mittelabfluss beitragen, werden die Fachressorts und Nutzer mit diesem Schreiben - vorlaufend zur Einführung des neuen Abschnitts E HBBau - gebeten, die GMSH grundsätzlich erst dann für Beratungsleistungen neuer großer Vorhaben einzubinden, wenn das Fachressort der baulichen Umsetzung des geplanten Vorhabens nach vorheriger Prüfung auf mögliche betriebl.-organisatorische Umsetzung und Finanzierung zugestimmt hat. Es wird erwartet, dass damit auf eine ressortübergreifende Prioritätensetzung bei den Planungskapazitäten in der GMSH verzichtet werden.

Zur Erzielung größerer Planungssicherheit und um zu vermeiden, dass - unter Berücksichtigung der begrenzten Planungsressourcen in der GMSH - neue Bauvorhaben wegen Planungsänderungen aufgrund nachträglicher Nutzerwünsche zurückgestellt werden, möchte ich auf die Einhaltung der Vorgaben zu Nr. 6.1 des noch gültigen Abschnitts E HBBau verweisen, wonach die haushaltsmäßig anerkannte FU-Bau für die Ausführungsplanung und Bauausführung grundsätzlich bindend ist.

Sofern nachträgliche Änderungen nicht auf die Einhaltung gesetzlicher Forderungen zurückzuführen sind, sollen grundsätzlich nur die im Rahmen der anerkannten FU-Bau'en zugrunde gelegten Baubedarfe von der GMSH zur Umsetzung kommen.

Die Fachressorts werden gebeten, dieses Vorhaben zu unterstützen und erhalten dieses Schreiben zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung mit der Bitte, diese vorgezogenen Regelungen den nutzenden Verwaltungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zur Beachtung zukommen zu lassen.

Die GMSH erhält diesen Erlass zur sofortigen Umsetzung und mit der Bitte um Weiterleitung an die mit der Planung und Durchführung Großer Baumaßnahmen betroffenen Stellen in ihrem Hause.

Mit freundlichen Grüßen



Lars-Uwe Klindt